

HESSEN



Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald

**zwischen dem
(Waldbesitzer)**

der Stiftung Natura 2000

und dem

Land Hessen

Vertrag . RP Da/Gi/Ks Nr.:.....

Einzelvertrag über den Naturschutz im Wald Vertragsnummer

Das Land Hessen vertreten durch:.....
im Folgenden „Land“,

die Stiftung Natura 2000, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden

und
als Verfügungsberechtigter der in § 1 näher bezeichneten Flächen,
im Folgenden „Waldbesitzer“,

schließen

auf der Grundlage des Rahmenvertrages zum Naturschutz im Wald zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Waldbesitzerverband vom 27. November 2002 in der jeweils gültigen Fassung, den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt alle zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörden des Landes. Er dient insbesondere der Umsetzung der Natura 2000 Verordnung der FFH-Richtlinie¹ und der Vogelschutzrichtlinie² und der Verwirklichung der dort festgelegten Ziele. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Flächenliste (Anlage 1) vollständig aufgelisteten Flurstücke mit einem Umfang von ha.

(2) Die Flächen sind Bestandteil des Natura 2000-Gebietes
Ihre Lage ist in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2) verzeichnet.

(3) Dieser Vertrag ersetzt entsprechende ordnungsrechtliche Regelungen und Maßnahmen, die im Rahmen einer Ausweisung der in Absatz 1 genannten Flächen durch Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 2 des BNatSchG zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele zu treffen wären.

§ 2 Erhaltungsziele

Für das Vertragsgebiet gilt folgendes:

- Maßgebliche(s) Erhaltungsziel(e):
z.B. Sicherung des Lebensraumtyps „Waldmeister Buchenwald“ 9130 durch die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem

1 Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7) (FFH-Richtlinie)

2 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) (Vogelschutzrichtlinie)

Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

- Weitere(s) Erhaltungsziel(e):
- Allgemeine Zielvereinbarung:
 - Beträgt der aktuelle Laubholzanteil aus heimischen Laubbaumarten in Gebieten mit maßgeblichem Erhaltungsziel LRT weniger als 70 %, wird angestrebt den Laubholzanteil auf diesen Wert zu erhöhen.
 - Beträgt der aktuelle Laubholzanteil aus heimischen Laubbaumarten in Gebieten mit maßgeblichem Erhaltungsziel waldgebundene Arten weniger als 50 %, wird angestrebt den Laubholzanteil auf diesen Wert zu erhöhen.

Das Nähere wird im mittelfristigen Maßnahmenplan entsprechend § 5 geregelt. Die verpflichtenden Erhaltungs- und die optionalen Entwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand der betreffenden Arten und Lebensraumtypen zu bewahren bzw. wiederherzustellen.

§ 3 Pflichten des Waldbesitzers

(1) Der Waldbesitzer verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1.
 - 1.1 zur Erhaltung strukturreicher Wälder
 - 1.2 zur dauerwaldartigen Bewirtschaftung
 - 1.3 zur Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils (stehend oder liegend) von mindestens 5 Vorratsfestmetern pro Hektar

zusätzlich verpflichtet er sich:

2.
 - 2.1 zur Datenbereitstellung entsprechend § 4
 - 2.2 zum Vollzug des mittelfristigen Maßnahmenplans nach § 5 mit den Bestandteilen
 - Erhaltung des Laubholzanteils innerhalb der Fläche der Wald- Lebensraumtypen
 - Erhaltung der Fläche der Wald-Lebensraumtypen (nur in FFH-Gebieten)
 - Erhaltung von Laubholzaltbeständen
 - Erhaltung von mind. 3 Totholzankwärmern je ha Laubholzaltbestandsfläche
 - 2.3 zu sonstigen besonderen Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz im Wald nach näherer Bestimmung des mittelfristigen Maßnahmenplans.

(2) Der Waldbesitzer kann sich im Einvernehmen mit dem Land darüber hinaus zu optionalen Leistungen verpflichten, die im jährlichen Abstimmungsgespräch zusätzlich vereinbart werden können.

(3) Der Waldbesitzer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 4

Beiträge zur Datenerhebung und zur Planungsprognose

Der Waldbesitzer stellt dem Land die von ihm erhobenen Angaben aus der Standortkartierung und der Forsteinrichtung in zusammengefasster Form zur Verfügung und stimmt ihrer Auswertung zu. Sofern die erforderlichen Angaben beim Waldbesitzer nicht verfügbar sind, werden diese vom Land auf Kosten des Landes erhoben. Dieser Vorgehensweise stimmt der Waldbesitzer gleichfalls zu.

§ 5

Aufstellung und Vollzug des mittelfristigen Maßnahmenplans

(1) Der mittelfristige Maßnahmenplan (Anlage 3) ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen. Sofern der Waldbesitzer hierzu nicht in der Lage ist, erklärt er sich damit einverstanden, dass die vereinbarten Maßnahmen vom Land nach einmaliger Aufforderung und angemessener Fristsetzung durchgeführt werden.

(3) Der mittelfristige Maßnahmenplan wird vom Land in Abstimmung mit dem Waldbesitzer aufgestellt.

(4) Der mittelfristige Maßnahmenplan ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Er wird mit der Unterschrift fester Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Der mittelfristige Maßnahmenplan kann jederzeit einvernehmlich geändert werden. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung ist immer dann erforderlich, wenn neue Grunddaten vorliegen oder Regelüberprüfungen, wie z.B. der Zuschläge für erhöhte Anforderungen, vorgesehen sind.

§ 6

Kontrolle

Die Kontrolle der Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen wird durch das Land wie folgt durchgeführt:

(1) Erhaltung strukturreicher Wälder, dauerwaldartige Bewirtschaftung, Anteil Totholz (§ 3 Abs.1.Ziff.1):

Es erfolgt eine Bewertung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Die Kontrolle nach Periodenende (nach 5 Jahren) beschränkt sich auf eine gutachtliche Einschätzung.

(2) Vollzug des mittelfristigen Maßnahmenplans (§ 3 Abs.1 Ziff.2)

1.Laubholzanteil in den Flächen der Wald-Lebensraumtypen:

Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Abweichungen von 2% werden toleriert. Die Kontrolle nach Periodenende (nach 5 Jahren) beschränkt sich auf eine gutachtliche Einschätzung.

2. Anteil der Fläche der Lebensraumtypen und deren Wertstufe:

Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Zum Periodenende erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Bestände. Die Einstufung als LRT und die Ermittlung der Wertstufe erfolgt gutachtlich.

3. Anteil der Fläche der Laubholz dominierten Altbestände:

Es erfolgt eine Neuberechnung auf Grundlage neuer Daten entsprechend § 4. Zum Periodenende erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Bestände. Die Einstufung als Altbestand erfolgt gutachtlich. Wegen des angewandten Schätzverfahrens bei der Zustandserfassung im Rahmen der Forsteinrichtung und bei der gutachtlichen Kontrolle wird eine Abweichung bis zu 20 % der Fläche akzeptiert. (lt. Maßnahmenplan)

4. Totholzanwärter:

Kontrolliert wird die Überführung der Totholzanwärter in den Folgebestand nach der Erstellung einer neuen Forsteinrichtung.

(3) Sonstige besondere Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes: (§ 3 Abs.1.Ziff.2.3)

Die Kontrolle erfolgt unmittelbar nach Ausführung der Maßnahme.

§ 7 Entgeltzahlung

(1) Die Zahlung für die vereinbarten Leistungen nach § 3 Abs.1, Ziff. 2.1 wird nach Auswertung der Daten fällig. Die Zahlung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2.2 wird jeweils für eine gesamte Periode von 5 Jahren summiert und wie folgt fällig: Unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. zu Beginn einer jeden Periode erhält der Waldbesitzer eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % des für die gesamte Periode errechneten Entgeltes. Die restlichen 70 % werden nach erfolgter Kontrolle am Ende der Periode fällig. Jeweils nach Ende einer Periode werden die Zuschläge für erhöhte Anforderungen überprüft und ggf. angepasst. Die Zahlung nach § 3 Abs.1 Ziff. 2.3 wird unmittelbar jeweils nach Abnahme der durchgeführten Leistung fällig.

(2) Die Stiftung Natura 2000 zahlt dem Waldbesitzer für die nach § 3 Abs.1 Ziff. 2.1 und 2.2 vereinbarten Leistungen das sich aus dem Zahlungsplan bis zum Ende der Mindestlaufzeit des Vertrages ergebende Entgelt.

		1.Periode		2.Periode		
	Jahr					
1.	Grunddaten- bereitstellung					
2.	Vollzug des Maßnahmenplans					
	Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe über 10 Jahre		0,00 €				

(3) Werden die Leistungen nur unvollständig erbracht, zahlt die Stiftung nur einen anteiligen Betrag. Hiernach überzahlte Beträge sind ggf. anteilig zurückzuzahlen. Die Stiftung haftet nicht für höhere Gewalt.

(4) Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 werden jährlich zwischen dem Land und dem Waldbesitzer gesondert vereinbart und entgolten. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Der Waldbesitzer meldet vollzogene Leistungen nach § 3 Abs. 2 mit den entsprechenden Nachweisen.

(5) Zahlungen aus diesem Vertrag werden auf das Kontobei der.....Bank, BLZ:..... , mit der Bemerkung „Vertragsnaturschutz im Wald“ und der Vertragsnummer überwiesen.

§ 8 Kommunikation

(1) Auf der Ebene des gesamten Schutzgebietes führt das Land nach Bedarf Fachgespräche zum Gebietsmanagement durch. An diesen Fachgesprächen sollen neben den Interessenvertretern der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten alle an der Entwicklung des Gebietes interessierten Verbände sowie die betroffenen Gebietskörperschaften teilnehmen. Die Teilnahme des Waldbesitzers ist erwünscht. Ziel dieser Gespräche ist die frühzeitige gegenseitige Information über alle das Vertragsgebiet und die Schutzziele betreffenden grundsätzlichen Vorhaben und Planungen. Das Land lädt zu den Gesprächen ein. Vereinbarungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben, sind nicht zu treffen. Dies bleibt der bilateralen Abstimmung des Landes mit dem Waldbesitzer entsprechend Abs. 2 vorbehalten.

(2) Das Land führt mit dem Waldbesitzer nach Bedarf ein Abstimmungsgespräch über die Maßnahmen zum Gebietsmanagement. Ziel des Gesprächs ist auch die frühzeitige gegenseitige Information über alle das Vertragsgebiet und die Schutzziele betreffenden Vorhaben und Planungen. Zu diesen Gesprächen können Dritte hinzugezogen werden, wenn die Vertragspartner sich hierüber einig sind.

§ 9 Anlagen und Ergänzungen zum Vertrag

(1) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:
Flächenliste des Vertragsgebietes (Anlage 1), die Übersichtskarte (Anlage 2) sowie der mittelfristige Maßnahmenplan (Anlage 3).

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages sowie der Anlagen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen zu § 3 erfordern eine abgesicherte naturschutzfachliche Begründung.

§ 10 Laufzeit des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt amDie Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre. Sie verlängert sich stets um 10 weitere Jahre falls der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 11 Kündigung

(1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund vor dem vereinbarten Ende mit einer Frist von drei Monaten zum 31. 12. eines Jahres gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen die vereinbarten Vertragspflichten.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren den Vertrag ruhen zu lassen, wenn die Stiftung Natura 2000 ihre Finanzierungszusage wegen fehlender Liquidität nicht einhalten kann.

(3) Sofern die entsprechend § 3 vereinbarten Ziele als Folge höherer Gewalt oder von Naturereignissen in dem Vertragsgebiet oder in Teilen des Vertragsgebietes objektiv nicht mehr erreichbar sind, ruhen auf den betroffenen Flächen die beiderseitigen Pflichten der Vertragsparteien. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung des Maßnahmenplanes aufzunehmen.

§ 12 Vertragsverletzungen

Verstößt der Waldbesitzer gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig und wird der naturschutzfachliche Zweck der Maßnahme dadurch vernichtet oder erheblich gefährdet, so hat er der Stiftung Natura 2000 den aus diesem Vertrag bislang erhaltenen, ab dem Zahlungszeitpunkt mit dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinnten Geldbetrag zu zahlen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies nicht die Geltung des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, diejenige gültige Bestimmung an die Stelle der ungültigen Bestimmung zu setzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

....., den

Für das Land

Für den Waldbesitzer

Für die Stiftung Natura 2000

(Stand 15.09.2011)

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald

Regeln zur Aufstellung und Umsetzung des Maßnahmenplans

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	2
2. Abgrenzung des Maßnahmenplans zur Forsteinrichtung	2
3. Bestandteile des Maßnahmenplans	3
3.1 Zustandserfassung	3
3.2 Planung	3
3.2.1 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in Text und Planungskarte	3 3
3.2.2 Maßgebliches Erhaltungsziel Buchenwald-Lebensraumtypen (LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald	4 4
3.2.2.1 Die Planungsprognose als Instrument zur Sicherung der Buchenwald-Lebensraumtypen	4 4
3.2.2.2 Die Planungsprognose als Instrument zur Sicherung der Laubholztaltbestände	5 5
3.2.2.3 Regeln zur Messung und Planung von Laubholzanteilen.....	6
3.2.2.4 Definition nicht heimischer Laubholzarten	6
3.2.3 Maßgebliches Erhaltungsziel waldgebundene Arten	6
3.2.4 Maßgebliches Erhaltungsziel sonstige Wald-Lebensraumtypen und besondere Arten der Anhänge II oder IV der FFH- oder VSch-Richtlinie	7 7
3.2.5 Erhaltungsziel strukturreiche Bestände	7
3.3 Erfassung und Management von Totholz	7
3.3.1 Was ist Totholz?	7
3.3.2 Vereinbarung zur Erhöhung des Totholzanteils	8
3.4 Zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen	8
3.5 Berücksichtigung dynamischer Aspekte bei der Planung	8
3.6 Verfahren bei der Aufstellung des Maßnahmenplans,	9
Datenbereitstellung zur Kontrolle.....	9

1. Einführung

Der Bewirtschaftungsplan eines NATURA 2000 Gebietes gem. Art 6 Abs.1 der FFH RL setzt sich in Hessen aus der Grunddatenerfassung und dem Maßnahmenplan zusammen. Der Maßnahmenplan ergänzt dabei den formellen Gebietsschutz um die erforderlichen materiell inhaltlichen Teile. Formale Ge- und Verbote einer klassischen Schutzgebietsverordnung können hierdurch i.d.R. vermieden werden.

Der Maßnahmenplan greift die **Erhaltungsziele** und den **Schutzgrund** auf und setzt sie auf der Grundlage einer Zustandsbeschreibung in eine naturschutzfachliche Planung für das Gebiet um. Zustandsbeschreibung und Vollzug der Planung bilden die Grundlage für das laufende Monitoring der Entwicklung des Gebiets. Im Abstand von 5 Jahren werden hierbei die durchgeführten Maßnahmen zusammengefasst und bewertet.

Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung der Maßnahmenpläne obliegt den Regierungspräsidien. Sie werden jedoch i.d.R. nicht selbst tätig, sondern beauftragen die jeweilige Flächenverwaltung. Die Bearbeitung erfolgt daher in Gebieten mit einem Schwerpunkt von Offenlandbereichen durch die Landräte. In Waldgebieten ist der Landesbetrieb Hessen-Forst für Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenpläne zuständig.

Der Maßnahmenplan wird für einen Zeitraum von 10 Jahren erstellt und in Form von Jahresplänen umgesetzt. Die Verfahrensweisen und Inhalte sind im *„Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000- und Naturschutzgebieten“* geregelt.

Der Waldbesitzer kann dabei die Planungsdaten der Forsteinrichtung zur Erstellung des Maßnahmenplanes durch Hessen-Forst FENA auswerten lassen (Methodik der Planungsprognose siehe Ziffer 3.2.2.1). Die Inhalte orientieren sich hierbei am o.g. Leitfaden. Der Maßnahmenplan beinhaltet dabei die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen.

Ein Maßnahmenplan für ein NATURA 2000 Gebiet kann sich aus mehreren Maßnahmenplänen einzelner Waldbesitzer oder forstlicher Zusammenschlüssen zusammensetzen. Aufgabe von HESSEN-FORST ist es in einem solchen Fall die einzelnen Maßnahmenpläne der Waldbesitzer abzustimmen und in einen Maßnahmenplan für ein gesamtes NATURA 2000 Gebiet zu integrieren. Zur Planaufstellung und Umsetzungskontrolle wird das IT-Programm NATUREG genutzt.

2. Abgrenzung des Maßnahmenplans zur Forsteinrichtung

Der **Maßnahmenplan** ist ein physisch eigenständiges Werk und baut im Wesentlichen auf den forstlichen Daten auf, ergänzt durch Daten aus der Hessischen Biotopkartierung und ggf. speziellen Kartierungen etwa für den Bereich der geschützten Arten oder sonstiger Wald-Lebensraumtypen, sowie, falls vorhanden, kleinen Offenlandbereichen im Wald. Die Darstellung erfolgt in Text und Karte (siehe o.g. Leitfaden „Maßnahmenplanung“) nach einer grobmaschigen Form, entsprechend den in der Anlage „Grunddatenerfassung und Monitoring“ beschriebenen Darstellungseinheiten. Ein Bezug zu den forstlichen Abteilungen wird zum Schutz von Betriebsgeheimnissen ausgeschlossen.

Der Maßnahmenplan kann neben den Erhaltungsmaßnahmen für ein Gebiet zusätzliche optionale naturschutzfachliche Maßnahmen beinhalten.

Die Darstellung von Habitaten, die im Zuge zusätzlicher Artkartierungen ermittelt wurden, erfolgt auch dann, wenn besondere Maßnahmen zu deren Schutz nicht vereinbart werden.

3. Bestandteile des Maßnahmenplans

3.1 Zustandserfassung

Der Maßnahmenplan enthält in Text und Karte aus der Grunddatenerhebung übernommene

- Angaben zu den o.g. Darstellungseinheiten,
- Angaben zu den sonstigen Wald-Lebensraumtypen und, soweit vorhanden, Offenlandbereichen,
- Angaben über vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ggf. der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL),
- Angaben zu nationalen Schutzgebieten.

3.2 Planung

Die Planungsaussagen des Maßnahmenplans dienen der Erreichung der langfristigen Erhaltungsziele eines NATURA 2000 Gebietes. In den Einzelverträgen werden die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen für das Vertragsgebiet vereinbart. Die Erhaltungsziele innerhalb des Vertragsgebiets werden aus den für das NATURA 2000 Gebiet bestimmenden Arten und Lebensraumtypen abgeleitet.

3.2.1 Darstellung der einzelnen Maßnahmen in Text und Planungskarte

Folgende Maßnahmentypen werden in Text und Karte dargestellt:

- ❖ Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Art-habitatflächen
- ❖ Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter (Planung zwingend erforderlich) Hierunter fallen:
 - Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind
 - Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C → B)
- ❖ Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete (Planung optional). Hier können folgende Maßnahmentypen geplant werden:
 - Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B → A) (z.B. Flächen, für die ein Totholzmanagement vorgesehen wird)
 - Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt

3.2.2 Maßgebliches Erhaltungsziel Buchenwald-Lebensraumtypen (LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald)

Die Planung soll sich auf die zur Verfolgung der Schutzgründe und der maßgeblichen Erhaltungsziele für das gesamte NATURA 2000 Gebiet geltenden Maßnahmen beziehen. Im Vollzug wird dem Waldbesitzer dabei weitgehende Freiheit eingeräumt. Für die Vertragserfüllung entscheidend ist der summarische Nachweis der durchgeführten vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Hierbei gilt es die Fläche und den Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen zu sichern.

Gelingt die Sicherung des Lebensraumtyps in einem Vertragsgebiet aus objektiv fachlichen Gründen nicht, so soll ein Ausgleich auf der Ebene des gesamten NATURA 2000 Gebietes angestrebt werden.

Folgendes Verfahren ist hierzu vorgesehen:

3.2.2.1 Die Planungsprognose als Instrument zur Sicherung der Buchenwald-Lebensraumtypen

Die LRT'en 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) stellen den flächenmäßig weit überwiegenden Teil der Waldlebensraumtypen innerhalb der NATURA 2000 Kulisse dar. Für die Grunddatenerfassung dieser Lebensraumtypen wird ein vereinfachtes Bewertungsverfahren unter Nutzung der Daten aus der Forsteinrichtung eingesetzt.

Dieses Bewertungsschema kommt auch bei der Maßnahmenplanung zur Anwendung.

Die Grundidee der Planungsprognose ist, dass Lebensraumtyp-Flächen der beiden Buchen-Lebensraumtypen im Laufe eines Planungszeitraumes innerhalb eines FFH-Gebietes „wandern“ können. Der Saldo der Flächen des Lebensraumtyps sowie der Saldo der einzelnen Erhaltungszustände müssen am Ende des Planungszeitraumes jedoch zumindest gleich geblieben sein. Der Auswertung der bereitgestellten Forsteinrichtungen in einem Vertragsgebiet liegt die Annahme zu Grunde, dass die Bewirtschaftung ebenfalls im Saldo eines Betriebes (nicht Einzelflächen bezogen) gemäß den Planungsaussagen der Forsteinrichtung durchgeführt wird. Der Waldbesitzer stellt hierzu seine Planungsdaten der Forsteinrichtung für eine Auswertung durch Hessen-Forst FENA zur Verfügung oder erstellt die Planungsprognose selbst. Die Planungsprognose wird in zwei Schritten durchgeführt:

Erster Schritt:

Ausgewertet werden im **ersten Schritt** lediglich summarische Flächenangaben für nachfolgende Parameter als Text und Karte:

- LRT 9110 und 9130: Entwicklung der Flächen im Vertragsgebiet (Zugang, Abgang, Saldo)
- Erhaltungszustand: Veränderung der Flächenanteile der Wertstufen im Vertragsgebiet (C→B, sowie, B→C) für jeden Lebensraumtyp

Ergibt diese Auswertung, dass die Fläche und der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen 9110 und 9130 im Vertragsgebiet gleich geblieben ist oder sich sogar verbessert hat, so wird für das Vertragsgebiet vereinbart, dass **die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung fortgesetzt werden soll**.

Zweiter Schritt:

Wird für ein Vertragsgebiet ein Defizit entweder durch Verlust von Flächen des Lebensraumtyps oder aber durch Verschlechterung des Erhaltungszustandes festgestellt (Verschlechterung des Anteils der Erhaltungszustände), so sind in einem **zweiten Schritt zusätzliche Angaben** zu den Ursachen der

Verschlechterung oder des Verlustes von LRT- Flächen zu analysieren. Der Maßnahmenplaner soll auf Basis dieser Informationen mit dem Waldbesitzer sprechen, um durch Modifikation der waldbaulichen Planung der betroffenen Bestände eine Verschlechterung oder den LRT-Verlust an dieser Stelle zu vermeiden. In manchen Beständen kann bereits durch eine geringfügige Veränderung der Forsteinrichtungsplanung eine Verschlechterung oder ein Verlust einer LRT-Fläche verhindert werden. Sofern diese Verschlechterung nur durch erhöhte Anforderungen an die Waldbewirtschaftung vermieden werden kann, kommen die in den Abschnitten 3.2.4 und 3.2.5 beschriebenen Zuschläge in Betracht. Abweichungen von der Forsteinrichtung sind im Maßnahmenplan zu beschreiben und zu vereinbaren. Es wird empfohlen im Forsteinrichtungswerk einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, damit diese Vereinbarungen bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.

Zur Erhöhung der Flexibilität können zusätzlich Vorschläge auf mögliche **Entwicklungsflächen** erfolgen, auf denen durch möglichst geringe Änderung der forstlichen Planung das entstandene Defizit an anderer Stelle innerhalb des Vertragsgebietes ausgeglichen werden könnte. Alternativ können diese Entwicklungsflächen zum Ausgleich von Verschlechterungen oder Verlust von LRT-Flächen im NATURA 2000 Gebiet herangezogen werden.

Die vertraglich vereinbarten Abweichungen von der Forsteinrichtungsplanung oder die zum Ausgleich vereinbarten Entwicklungsflächen werden in NATUREG übernommen. Auf den restlichen Flächen des Vertragsgebietes wird die Fortsetzung der bisher ausgeübten forstlichen Nutzung vereinbart und in NATUREG einbucht. Es wird empfohlen im Forsteinrichtungswerk einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, damit diese Vereinbarungen bei dessen Fortschreibung berücksichtigt werden.

3.2.2.2 Die Planungsprognose als Instrument zur Sicherung von Laubholztaltbeständen

Die Grundidee der Planungsprognose ist, dass Laubholztaltbestandsflächen im Laufe eines Planungszeitraumes innerhalb eines FFH-Gebietes „wandern“ können. Der Auswertung der Forsteinrichtungsdaten in einem Vertragsgebiet liegt die Annahme zu Grunde, dass die Bewirtschaftung ebenfalls im Saldo eines Betriebes (nicht Einzelflächen bezogen) gemäß den Planungsaussagen der Forsteinrichtung durchgeführt wird. Die Planungsprognose wird in zwei Schritten durchgeführt:

Erster Schritt:

Ausgewertet werden im **ersten Schritt** lediglich summarische Flächenangaben für nachfolgende Parameter als Text und Karte:

- Laubholztaltbestände der AKL 7 (mind. B° 0,6), AKL 8 (mind. B° 0,4) und AKL 9 (mind. B° 0,2): Entwicklung der Flächen im Vertragsgebiet (Zugang, Abgang, Saldo)

Ergibt diese Auswertung, dass die Fläche der Laubholztaltbestände im Vertragsgebiet gleich geblieben ist oder sich sogar erhöht hat, so wird für das Vertragsgebiet vereinbart, dass **die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, wie vom Waldbesitzer geplant, fortgesetzt werden soll.**

Zweiter Schritt:

Wird für ein Vertragsgebiet ein Defizit durch den Verlust von Flächen der Laubholztaltbestände festgestellt, so sind in einem **zweiten Schritt zusätzliche Angaben** zu den Ursachen der Verschlechterung oder des Verlustes von

Laubholzaltsbestandsflächen zu analysieren. Der Maßnahmenplaner wird auf Basis dieser Informationen mit dem Waldbesitzer sprechen, ob durch Modifikation der waldbaulichen Planung der betroffenen Bestände ein Rückgang von Laubholzaltsbeständen vermieden werden kann. In manchen Beständen kann bereits durch eine geringfügige Veränderung der Forsteinrichtungsplanung ein Verlust von Laubholzaltsbestandsfläche verhindert werden. In einem solchen Fall kommen die Ausgleichszahlungen entsprechend Anl. 5 des Rahmenvertrages in Betracht. Derartige optionale Leistungen werden im Maßnahmenplan vereinbart. Es wird empfohlen im Forsteinrichtungswerk einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, damit diese Vereinbarungen bei der Fortschreibung berücksichtigt werden.

3.2.2.3 Regeln zur Messung und Planung von Laubholzanteilen

Laubholz im Sinne der Vertragsbestimmungen sind alle heimischen Baumarten, die der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft zugeordnet werden. Im Falle der Begründung von Vorwald zählen auch die üblicherweise sich natürlich ansammelnden Laubholzarten dazu.

Laubholzanteile sind für das gesamte Vertragsgebiet zu bestimmen. Ihre Veränderung im Vertragsgebiet unterliegt den Bestimmungen des Vertrages. Allerdings muss die Planung ebenfalls gewährleisten, dass sowohl die Fläche der Lebensraumtypen annähernd konstant bleibt oder steigt, als auch die Fläche der drei Wertstufen innerhalb der Lebensraumtypen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bestände mit mehr als 30% gesellschaftsfremden Baumarten nicht mehr als Lebensraumtyp zählen und dass sich ein zunehmender Anteil gesellschaftsfremder Baumarten auf die Zuordnung zu den Wertstufen auswirkt.

Im Rahmen des o. g. Laubwaldmanagements ist die reduzierte Fläche der heimischen Laubholzarten aus allen Schichten im Verhältnis zur reduzierten Fläche aller Baumarten und allen Schichten relevant.

Die Erhaltung von Laubholz in dienender Funktion ist eine grundsätzliche Pflicht im Rahmen der Zielsetzung strukturreicher Bestände nach § 3 Abs. 1 des Einzelvertrages.

Die Begründung von Vorwald fällt unter die o. g. Bestimmungen zum Laubholzmanagement. Dem Waldbesitzer muss aber klar sein, dass damit auch langfristig Laubwald begründet wird. Der Maßnahmenplan soll daher diese Zielsetzung ausdrücklich erwähnen.

3.2.2.4 Definition nicht heimischer Laubholzarten

Als nicht heimische Laubholzarten gelten: insbesondere Robinie, Roteiche, Schwarz- oder Walnuss, Esskastanie, Rosskastanie, Balsampappelarten, Weidenarten.

3.2.3 Maßgebliches Erhaltungsziel waldbundene Arten

Neben der Sicherung der vorhandenen Lebensraumtypen soll ein ausreichender Laubholzanteil im gesamten Gebiet erhalten oder erreicht werden. Unter dieser Voraussetzung ist davon auszugehen, dass ein Grad an Naturnähe vorhanden ist, der im Allgemeinen gewährleistet, dass vorkommende waldbundene Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben. Zur Erreichung dieses Erhaltungsziels reicht die Umsetzung der nach § 3 Abs. 1 des Einzelvertrages vereinbarten Verpflichtungen und die Beachtung der in § 2 vereinbarten allgemeinen Zielvereinbarung aus. Zur Überprüfung des Maß-

nahmenplans mit den geltenden Erhaltungszielen wird analog Ziffer 3.2.2 eine Planungsprognose durchgeführt.

3.2.4 Maßgebliches Erhaltungsziel sonstige Wald-Lebensraumtypen und besondere Arten der Anhänge II oder IV der FFH- oder VSch-Richtlinie

Für weitere vorkommende Wald-Lebensraumtypen (z. B. 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald oder 9180 Schlucht- und Hangmischwälder) können ebenfalls Schutzgründe, Erhaltungsziele oder Entwicklungsmaßnahmen vereinbart werden.

Gleiches gilt für Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie sowie für relevante Arten der VSch-Richtlinie.

Zur Überprüfung des Maßnahmenplans mit den geltenden Erhaltungszielen wird analog Ziffer 3.2.2 eine Planungsprognose durchgeführt.

Sofern Rücksichtnahmen oder erhöhte Anforderungen bei der Bewirtschaftung für notwendig erachtet werden, sind besondere Vereinbarungen zu treffen, die ggf. die Zahlung von Zuschlägen nach sich ziehen (Anl. 5, I., Ziffer 3 Variante 2b).

3.2.5 Erhaltungsziel strukturreiche Bestände

Die Erhaltung strukturreicher Wälder ist nach § 3 Abs. 1 des Einzelvertrages eine grundsätzliche Verpflichtung. Das Bewertungsschema zur Bewertung der Wald-LRT beinhaltet das Kriterium des Strukturreichtums.

Der Strukturreichtum wird hilfsweise über das Alter und die Anzahl der Bestandesschichten beschrieben

In Vertragsgebieten mit einer naturschutzfachlich ungünstigen Altersstruktur kann es erforderlich werden, ein längerfristiges Altholzbewirtschaftungskonzept zu vereinbaren. Für diese Fälle wird auf die Zahlungsmöglichkeit von Zuschlägen verwiesen (Anl. 5, I., Ziffer 3 Variante 2a).

3.3 Erfassung und Management von Totholz

Totholz ist ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes vieler an den Wald gebundener Arten (Höhlenbrüter, Fledermäuse, Käferarten). In den Vertragsgebieten mit Wald gilt daher, dass Totholz im Rahmen der grundsätzlichen Verpflichtungen erhalten werden soll (siehe § 3, Abs. 1 Einzelvertrag).

3.3.1 Was ist Totholz?

In älteren bewirtschafteten Wäldern ist in der Regel unverwertetes Holz vorhanden. Dabei handelt es sich um Wurzelstubben gefälltter Bäume und Kronenholz, häufig auch schwächere abgestorbene Bäume. Grundlage der hier getroffenen Vereinbarung ist, dass der Waldbesitzer auf die Verwertung dieses Holzes zu Gunsten des Naturschutzes grundsätzlich verzichtet. Diese Totholzanteile werden nicht gemessen und nicht erfasst; ihre Masse wird mit durchschnittlich 5m³/ha angenommen.

Als **messbares Totholz** im Sinne dieses Vertrages gilt liegendes Totholz mit Mittendurchmesser > 20 cm und stehendes Totholz mit Brusthöhendurchmesser > 20 cm. Totholz dieser Dimension ist für den Schutz und die Erhaltung der Populationen gefährdeter an den Lebensraum Totholz gebundener Arten bedeutsam. Die Erfassung erfolgt durch gutachterliche Einschätzung während der Forsteinrichtung, der Erhebungen zur Aufstellung des Maßnahmenplans und/oder beim Monitoring der Gebiete. Dabei werden vier Stufen eingeschätzt:

- Stufe 1: kein (messbares) Totholz,
- Stufe 2: kleiner oder gleich 5 Vorratsfestmeter,
- Stufe 3: über 5 bis 15 Vorratsfestmeter,
- Stufe 4: über 15 Vorratsfestmeter.

Der Waldbesitzer benötigt die Sicherheit, dass er seine Leistungen zur aktiven Erhöhung des Totholzvorrats honoriert bekommt. Bis maximal 5 Vorratsfestmeter stehendes oder liegendes, messbares Totholz sowie „potenzielles Totholz“ (absterbende Bäume mit meist nur geringem Holzwert) sind jedoch gem. § 3 Abs. 1 Einzelvertrag unentgeltlich vom Waldbesitzer vorzuhalten (siehe o.g. Stufe 2).

3.3.2 Vereinbarung zur Erhöhung des Totholzanteils

Wenn der Schutzzweck mehr als die in § 3 Abs 1 des Einzelvertrages vereinbarte Totholzmenge verlangt(siehe o.g. Stufe 3), so ist dies vertraglich zu vereinbaren. Als Totholz gilt liegendes Totholz, stehendes Totholz sowie „potenzielles Totholz“. Die Erhöhung des Totholzanteils wird mittel- bis langfristig durch stehen lassen von potenziellem Totholz z.B. Horst- und Höhlenbäume angestrebt. Hierbei soll es sich um ein oder zwei Bäume mit zusammen ca. 5 m³ verwertbares Holz pro ha handeln. Diese Bäume werden einvernehmlich ausgewählt und dauerhaft markiert. Die Waldflächen, für die eine Erhöhung des Totholzanteils vorgesehen ist (Laubholz dominierte Bestände über 120 Jahre), werden in der Planungskarte des Maßnahmenplans dargestellt. Der Waldbesitzer erhält diesen Nutzungsverzicht pauschal abgegolten. Das hierfür vorgesehene Entgelt richtet sich nach der Anlage 5, II, Ziffer 2 zum Rahmenvertrag.

3.4 Zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen

Sollten neben dem maßgeblichen Erhaltungsziel ergänzende Maßnahmen, etwa die Förderung bestimmter wichtiger Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sein, so sind sie in den Maßnahmenplan aufzunehmen. Unabhängig hiervon ist einvernehmlich zu klären, wer solche Maßnahmen durchführt. Ist dies der Waldbesitzer, so erhält er gem. Anlage 5, II., Ziffer 3 ein Entgelt, mit dem die vereinbarten Aufwendungen durch die Stiftung Natura 2000 vollständig erstattet werden. Führt das Land die Maßnahmen durch, so sind dem Waldbesitzer durch die Maßnahme eintretende Bewirtschaftungsnachteile oder Vermögensverluste auszugleichen.

3.5 Berücksichtigung dynamischer Aspekte bei der Planung

Ziel der Maßnahmenplanung für das gesamte NATURA 2000 Gebiet ist es, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder einen Flächenverlust von Lebensraumtypen oder Habitaten von Anhang II-Arten oder ggf. von Arten der Vogelschutzrichtlinie, gegenüber dem Ergebnis der Grunddatenerhebung zu verhindern.

Der dynamischen Entwicklung von Waldbiotopen unter Berücksichtigung der Einflüsse einer naturnahen forstlichen Nutzung ist hierbei Rechnung zu tragen. Von Bedeutung ist dies insbesondere im Zusammenhang mit der Verjüngung von Beständen. So können z.B. Teile einer Erfassungseinheit in Folge einer fehlgeschlagenen Naturverjüngung für den jeweiligen Lebensraumtyp verloren gehen oder aber künstliche Verjüngungsmaßnahmen zur Abwertung des Erhaltungszustandes einer Erfassungseinheit führen.

Sind solche Veränderungen absehbar, soll im Vertragsgebiet ein Ausgleich herbeigeführt werden. Treten sie unvorhersehbar ein, bemüht sich der Waldbesitzer im Einvernehmen mit dem Land um entsprechende Anpassung seiner Forsteinrichtungsplanung an anderer Stelle.

Gelingt ein Ausgleich im Vertragsgebiet aus objektiv fachlichen Gründen nicht, so bemüht sich das Land um einen Ausgleich im gesamten NATURA 2000 Gebiet.

3.6 Verfahren bei der Aufstellung des Maßnahmenplans, Datenbereitstellung zur Kontrolle

Das Land und der Waldbesitzer verständigen sich auf der Grundlage der vorhandenen gebietsbezogenen Erhebungen über die zur Erreichung des Schutzziels erforderlichen forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen. In Abstimmung mit dem Waldbesitzer erstellt das Land den Maßnahmenplan.

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, dem Land wesentliche Abweichungen vom vereinbarten Maßnahmenplan, z.B. nach Kalamitätsereignissen, unverzüglich mitzuteilen. Sind die Erhaltungsziele hierdurch in Frage gestellt, vereinbaren beide Seiten eine Neuaufstellung resp. Änderung des Maßnahmenplans nach den o.g. Grundsätzen

Der Waldbesitzer hält für angemeldete Begehungen und Kontrollgänge mit dem Land Zustands-, Planungs- und Vollzugsnachweise aus seinem Forsteinrichtungswerk zur Einsicht bereit.

Erfolgt während der Laufzeit des Maßnahmenplans eine neue Forsteinrichtung, so verpflichtet sich der Waldbesitzer bei der Neueinrichtung seines Betriebes die vertraglichen Vereinbarungen aus dem Maßnahmenplan einzuhalten. Die Planungs- und Inventurdaten der neuen Forsteinrichtung werden dem Land für eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Vertragswerkes bereitgestellt. Eventuelle optionale Leistungen des Waldbesitzers gem. § 3 Abs. 2, bleiben davon unberührt.

(Stand 15.09.2011)

Anlage 3 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald

Regelung zur Durchführung der Datenerfassung und des Monitoring

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG; ZIELSETZUNG; ERLÄUTERUNGEN.....	2
<u>2. DARSTELLUNGSEINHEITEN</u>	3
3. DATENGRUNDLAGEN	3
3.1. DIE ERGEBNISSE DER HESSISCHEN BIOTOPKARTIERUNG (HB) ALS DATENGRUNDLAGE	3
3.2. DIE ERGEBNISSE DER FORSTEINRICHTUNG (ZUSTANDSERFASSUNG) ALS DATENGRUNDLAGE	4
3.3. DURCHFÜHRENDE AUSWERTUNGEN DER FORSTEINRICHTUNGSDATEN DES WALDBESITZERS.....	4
3.4. DATENFLUSS BEI DER ÜBERMITTLUNG VON GRUNDDATEN	6
4. MONITORING.....	6
4.1. MONITORING IN VERTRAGSGEBIETEN MIT FORSTWIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENSCHLÜSSEN	7
5. ANMERKUNGEN.....	7
5.1. BEWERTUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN (ANHANG II UND VSCH-RL).....	7

1. Einleitung; Zielsetzung; Erläuterungen

Zu jedem Schutzgebiet müssen fachliche und technisch-administrative Daten beschafft werden, um die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen und die Pflege sowie die Entwicklung zielorientiert planen und gestalten zu können. Der Datenbedarf entsteht unabhängig davon, ob der Schutz durch ordnungsrechtliche, administrative oder vertragliche Instrumente erreicht werden soll.

Die Grunddaten lassen sich in forst-/naturschutzfachliche und technisch-administrative Daten unterteilen. Während der Bedarf an technisch-administrativen Daten bei allen zu schützenden Gebieten i. W. gleich bleibt, differiert im konkreten Einzelfall der Bedarf an fachlichen Daten je nach Erhaltungsziel und Schutzgrund des Gebietes, wie er sich aus § 2 des jeweiligen Einzelvertrages ergibt.

Bei der Grunddatenerhebung in FFH- und Vogelschutzgebieten wird zwischen 2 Gruppen von Gebieten unterschieden:

- a) Laubwaldgebiete weit überwiegend LRT 9110, 9130, d.h. Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald sowie z.B. Vorkommen von Fledermausarten
- b) Sonstige Gebiete mit Waldflächen (andere LRT als 9110 oder 9130) und Offenland

Die Zuordnung zu einer dieser Gruppen ist erfolgt und bestimmt die Form, in der das Gebiet im Rahmen der Grunddatenerhebung bearbeitet wird:

Für Gebiete der Gruppe a) werden die so genannten Grunddaten eines Gebietes überwiegend aus den Ergebnissen der Hessischen Biotopkartierung und aus forstlichen Daten ermittelt, d.h. aus meist vorhandenen Datenbeständen. In einzelnen Gebieten mit Fledermausvorkommen werden darüber hinaus zusätzliche Untersuchungen zu den Fledermäusen durchgeführt. Im Einzelfall können je nach Schutzgrund die Ergebnisse ergänzender Untersuchungen zu vorkommenden weiteren Tier- und / oder Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und der nach der VSch-RL geschützten Vögel hinzukommen. Für den Vertragsnaturschutz wird zunächst das Ziel verfolgt, dass der Waldbesitzer die benötigten forstlichen Daten zum Vorkommen von Laubholz dominierten Wäldern, speziell zu den Buchenwäldern (LRT 9110 und 9130) zur Verfügung stellen soll.

Für Gebiete der Gruppe b) werden Daten benötigt, die sich nur z.T. aus den vorhandenen Datenbeständen (Hessische Biotopkartierung, Forsteinrichtung) ableiten lassen. Hier werden von den Regierungspräsidien Fachgutachter beauftragt, die ein Gesamtgutachten zum Gebiet erstellen. Auch hier werden von den Waldbesitzern forstliche Daten zu den Buchenwäldern (LRT 9110 und 9130) benötigt, die aber nur einen kleineren Teilbereich der Bearbeitung abdecken.

2. Darstellungseinheiten

Die Forsteinrichtungsdaten werden in der Regel in der vorliegenden betriebs- und bestandsbezogenen Form durch Hessen-Forst FENA ausgewertet. Entscheidend für den Waldeigentümer ist jedoch, dass die Daten nicht in dieser betriebs- und bestandsbezogenen Form in die Grunddatenerhebung übernommen und kartografisch dargestellt werden. Auch das forstliche Abteilungsnetz wird nicht dargestellt. Somit ist also für Dritte ein Rückschluss auf den Forstbetrieb nicht möglich. Die nachfolgend aufgeführten Darstellungseinheiten werden aus den Forsteinrichtungsdaten abgeleitet:

1. Laubholz dominierte¹ Flächen >120 Jahre
2. Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald getrennt nach Wertstufen
3. Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald getrennt nach Wertstufen

Die Abgrenzung der Darstellungseinheiten orientiert sich an den vorliegenden Daten der Forsteinrichtung, d.h. es werden jeweils ganze Bestände im Hinblick auf die Zuordnung zu einer Erfassungseinheit überprüft und ihr ggf. zugeordnet oder auch nicht (nähere Information hierzu siehe unten).

Die Darstellungseinheiten werden in Karten mit durch Farbe oder Schraffur (bzw. GIS-technisch) differenzierten Flächeninformationen zu den Waldbeständen ausgeführt. Die festgelegten Einheiten werden gebietsbezogen in absoluten Hektarangaben aufgelistet und in einer Zustandskarte dargestellt. Flächen mit 70% oder mehr Anteil der für den Waldlebensraumtyp 9110 oder 9130 charakteristischen Baumarten ergeben aufsummiert die im Gebiet vorhandene Fläche des Lebensraumtyps.

3. Datengrundlagen

3.1. Die Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung (HB) als Datengrundlage

Aus den Ergebnissen der HB wird von HESSEN-FORST FENA nach einem festgelegten Selektionsmodus EDV-technisch eine Zuordnung zu den Lebensraumtypen und Wertstufen vorgenommen. Die entsprechenden Flächen und weiteren Informationen werden bei den Gebieten der Gruppe a) direkt in die Grunddatenerhebung übernommen.

¹ Laubholz dominiert = über 50 % Laubholzanteil

Die fachlich geprüften Ergebnisse der HB werden von HESSEN-FORST FENA nach Bereitstellung einer Abgrenzungskarte des Betriebes im Maßstab 1:25.000 zur Verfügung gestellt. Die den Vertrag schließenden Waldbesitzer erhalten auch die aus den Ergebnissen der HB gewonnenen, das Vertragsgebiet betreffenden Grunddaten.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der aus der Hessischen Biotopkartierung gewonnenen Informationen im Rahmen des Monitorings liegt in der Zuständigkeit des Landes Hessen.

3.2. Die Ergebnisse der Forsteinrichtung (Zustandserfassung) als Datengrundlage

Maßgeblich für den Waldbesitzer sind in erster Linie die forstlichen Daten. Sie werden bei den großräumig auftretenden Buchenwaldgesellschaften (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald) aus den Ergebnissen der Forsteinrichtung abgeleitet. Diese forstlichen Daten bilden generell die flächenmäßig wichtigste Grundlage für die Aufstellung der Grunddatenerfassung und damit für den jeweiligen Vertrag. Alle anderen Daten beziehen sich zumeist nur auf kleinere Flächenanteile.

Die forstlich relevanten Daten zu Waldgesellschaften der Gruppe b) (z.B. auf Sonderstandorten) können i.d.R. nicht aus den Ergebnissen der Forsteinrichtung selektiert werden. Sie werden daher im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung gewonnen oder im Rahmen spezieller Fachgutachten erfasst.

3.3. Durchzuführende Auswertungen der Forsteinrichtungsdaten des Waldbesitzers

Zur Ermittlung der Flächen der Lebensraumtypen (mit Wertstufen), zur Durchführung der Planungsprognose sowie zur Vorbereitung der Fledermauskartierungen in einzelnen FFH-Gebieten werden folgende Daten aus der Forsteinrichtung benötigt:

- ⇒ Baumartenzusammensetzung
- ⇒ Wirtschaftsbestimmende Baumart
- ⇒ Alter
- ⇒ Trophie
- ⇒ Schichtung
- ⇒ Anteile der nicht zur jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten
- ⇒ Reduzierte Fläche
- ⇒ Verjüngungsplanung
- ⇒ Totholzanteile (Anm.: Erfassung erst im Zuge der neueren Forsteinrichtungen)
- ⇒ Schlussgrad

Falls diese Daten beim Waldbesitzer nicht vorliegen, ist ihre Erhebung im Rahmen des Vertrages zu regeln.

Die Zuordnung zu den o. g. Buchenwaldgesellschaften und ihren Wertstufen erfolgt aus den genannten Forsteinrichtungsdaten nach den Kriterien „Bewertung der Buchenwälder“ (HESSEN-FORST FENA).

Der Erhaltungszustand wird für jeden Lebensraumtyp auf Basis der o. g. Daten in die von der EU vorgegebenen Stufen entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien zugeordnet:

- A = hervorragende Ausprägung
- B = gute Ausprägung
- C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Die Zuordnung erfolgt durch eine Bewertung jedes einzelnen Bestandes. In der Karte dargestellt werden nur die Ergebnisse, d.h. gleichartig bewertete, einander berührende Bestände bilden eine Fläche (ohne Innengrenzen). Die o. g. Forsteinrichtungsdaten, die Grundlage der Einstufung sind, verbleiben im Betrieb und müssen nur zur stichprobenweisen Kontrolle dort vom Land eingesehen werden können. Das Land wird die Ergebnisse der einzelnen Vertragsgebiete zu einer Beschreibung für das gesamte Gebiet zusammenfassen.

Die Fortschreibung und Aktualisierung der aus der Forsteinrichtung des Waldbesitzers gewonnenen Informationen im Rahmen des Monitorings werden vom Land durchgeführt. Zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses, werden die o. g. Darstellungseinheiten für die Grunddatenerfassung und das Monitoring gebildet. Darüber hinaus kann der Waldbesitzer seine Daten verschlüsseln. Der Schlüssel wird vom Waldbesitzer verwahrt und zur stichprobenweisen Überprüfung seiner Angaben der Naturschutzbehörde zugänglich gemacht.

Der Schlüssel kann aus einer tabellarischen Gegenüberstellung bestehen. z.B.:

Darstellungseinheit	Waldzustand
1	Baumartenanteile Fläche Schichtung Totholzanteil
2
oder	
Darstellungseinheit	Abteilung nach Forsteinrichtung
1	27a 28a 28b etc.

3.4 Datenfluss bei der Übermittlung von Grunddaten und für die Planungsprognose

Die Identifikation der in einem NATURA 2000 Gebiet gelegenen Forstbetriebe mit einer auswertbaren Forsteinrichtung erfolgt durch HESSEN-FORST FENA. Die Anschriften der Waldeigentümer werden an die zuständigen Regierungspräsidien übermittelt. Die Umfrage zur Zustimmung für eine Auswertung der Forsteinrichtungsdaten erfolgt durch die Regierungspräsidien. Die Auswertung der Forsteinrichtungsdaten der Waldeigentümer, die eine Zustimmung erteilt haben, erfolgt durch HESSEN-FORST FENA. Die ausgewerteten Daten werden den Regierungspräsidien zur Bearbeitung der GDE und der Planungsprognose bereitgestellt. Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden von den Regierungspräsidien an die Waldeigentümer ausgezahlt.

4. Monitoring

Das Monitoring in einem FFH-Gebiet stellt u.a. sicher, dass die im Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen zur Erreichung des Erhaltungsziels, des Schutzgrundes und zur Sicherung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten dokumentiert werden. Es besteht mindestens aus:

- Jährlichen Aufzeichnungen der in einem Schutzgebiet durchgeführten optionalen naturschutzfachlichen Maßnahmen.
- Der Bilanzierung der Entwicklung des Gebietes im Abgleich der festgelegten Erhaltungsziele mit den durchgeführten dieses Ziel betreffenden Maßnahmen alle 5 Jahre.

Das Monitoring soll für Waldflächen so eng wie möglich mit den forstlichen Planungsvorgängen verzahnt werden (neue aktuelle Forsteinrichtungen). Aus diesem Grund findet für Waldeigentümer die bereits eine einzelvertragliche Regelung mit dem Land getroffen haben das Monitoring, unabhängig vom o.g. 5-jährigen Zyklus, zeitgleich mit dem Stichtag der Forsteinrichtung statt. Die Ergebnisse werden im 5-jährigen Turnus ausgewertet. Hierzu stellen die Waldeigentümer die benötigten Daten (s.o.) ihrer aktuellen Forsteinrichtungswerke zur Verfügung.

Eine Zwischenrevision der Forsteinrichtung muss aus Gründen der Berichtspflicht über FFH-Gebiete nicht erfolgen. Hinweise auf die alle 6 Jahre gegenüber der EU zu erstellenden Berichte über den Gebietszustand sollen aus den jährlichen Aufzeichnungen, ergänzt durch zusätzliche artenspezifische Beobachtungen oder besondere Strukturmerkmale, wie z.B. Totholz, zusammengetragen werden.

Je nach Erhaltungs-/Schutzziel in einem Gebiet kann das Monitoring weitere Elemente wie z.B. die Beobachtung der Populationsentwicklung bestimmter Arten oder die Entwicklung von Dauerbeobachtungsflächen beinhalten.

4.1. Monitoring in Vertragsgebieten mit Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Sofern Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen Einzelvertrag mit dem Land geschlossen haben wird das Monitoring auf den Waldflächen ihrer Mitglieder im Vertragsgebiet vom Land durchgeführt. Hierzu wird die Dokumentation der durchgeführten, vertraglich vereinbarten Maßnahmen für die gesamte Vertragsfläche benötigt.

Sind nach § 3 Abs. 2 des Vertrages im Maßnahmenplan optionale Leistungen vereinbart, so veranlasst das Land eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen der einzelnen Waldbesitzer und deren Flächen. Die Waldbesitzer sollen der Geschäftsführung des Zusammenschlusses die von ihnen auf der Basis der vertraglichen Vereinbarungen durchgeführten Maßnahmen melden. Dies sind z.B. Maßnahmen, die zur Erhöhung des Laubholzanteils oder des Totholzanteils im Vertragsgebiet aktiv durchgeführt werden. Die Auszahlung der Vergütung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt über den Zusammenschluss nach erfolgter Abnahme durch das Land.

5. Anmerkungen

5.1. Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten (Anhang II und VSch-RL)

Der Erhaltungszustand der innerhalb des Gebiets vorkommenden Schutzgüter der FFH-Richtlinie wird in Zusammenarbeit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde mit Hessen-Forst FENA auf der Grundlage der Ergebnisse der Grunddatenerhebung (zu Lebensraumtypen und Arten (Anhang II und VSch-RL)) für das Gesamtgebiet zusammengefasst. Die Kriterien für die Aggregation werden standardisiert und den Vertragsparteien zugänglich gemacht. Die Bewertung des Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen erfolgt stets für das gesamte Gebiet.

(Stand 15.09.2011)

Anlage 4 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald

Regelung zur Durchführung der Berichtspflicht in den FFH- und Vogelschutzgebieten

Die Berichte nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie für die FFH- und Vogelschutzgebiete an die europäische Kommission werden für die Vertragsgebiete durch das Land erstellt.

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald

(Stand 15.09.2011)

Fördermittel

I.	Beihilfen für administrativen Mehraufwand des Waldbesitzers im Gebietsmanagement	Betrag	Zahlungsweise
1.	Bereitstellung der Daten zur Beschreibung des Waldzustandes in der Grunddatenerfassung sowie beim späteren Monitoring entsprechend Anlage 3 zum Rahmenvertrag, sowie Bereitstellung der Planungsdaten zur Planungsprognose gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag ¹	2,50 €/Hektar Vertragsfläche; mindestens 100,- €	Einmalzahlung jeweils nach Auswertung einer neuen Forsteinrichtung.
2.	<p><u>Variante 1:</u> Vollzug des Maßnahmenplans entsprechend § 2 des Vertrages, wenn ein Laubholzanteil von mindestens 70 % angestrebt wird und keine erhöhten Anforderungen für Arten gem. der Anhänge II oder IV der FFH-RL vorliegen.</p> <p><u>Variante 2:</u> Vollzug des Maßnahmenplans entsprechend § 2 des Vertrages, wenn ein Laubholzanteil von mindestens 50 % angestrebt ist und keine erhöhten Anforderungen für Arten gem. der Anhänge II oder IV der FFH-RL vorliegen.</p> <p><u>Zuschläge²:</u> a) Zuschlag bei erhöhten Anforderungen an die Erhaltung von Laubholzaltbeständen. b) Zuschlag bei erhöhten Anforderungen an die Erhaltung zusätzlicher LRT oder Arten gem. der Anhänge II oder IV der FFH-RL oder der maßgeblichen Vogelarten des Gebietes im Sinne der VSch-RL.</p>	<p>10,- €/ha Vertragsfläche und Jahr</p> <p>5,- €/ha Vertragsfläche und Jahr</p> <p>Zusätzlich 10,- €/ha Teilfläche³ und Jahr</p> <p>Zusätzlich 5,- €/ha Teilfläche⁴ und Jahr</p>	<p>Periodische Zahlung (30% nach Unterzeichnung des Maßnahmenplans, 70% nach Abnahme des Ergebnisberichts zum Monitoring) nach fünf Jahren.</p> <p>Wie oben</p> <p>Die Weitergewährung der Zuschläge a) und b) wird nach Ablauf jeder Periode geprüft.</p>

¹ Die Zahlung erfolgt nur, falls keine finanzielle Förderung nach einem anderen Programm gewährt wurde.

² Sofern die Kriterien der Zuschläge a) und b) für die gleiche Teilfläche zutreffen, kann der Zuschlag nur für ein Erschwernis gezahlt werden.

³ Als Teilfläche gilt die Fläche aller Buchenbestände über 120 Jahre und / oder aller Eichenbestände über 180 Jahre.

⁴ Als Teilfläche gilt die Fläche aller Waldbestände, die für die betreffenden Arten von Bedeutung sind.

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald

3.	Verwaltung ⁵ der in einem Zusammenschluss zur Umsetzung des Individualvertrages organisierten Waldbesitzer.	10,- € pro angeschlossenes Mitglied im Vertragsgebiet.	Jährliche Zahlung.
----	--	--	--------------------

⁵ Die Zahlung erfolgt nur, falls keine finanzielle Förderung nach einem anderen Programm gewährt wurde. Hier muss eine Abstimmung der Kostensätze mit der vorgesehenen Forstlichen Förderung der Forstlichen Zusammenschlüsse erfolgen

Anlage 5 zum Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald

II.	Beihilfen für besondere, optionale Leistungen für den Naturschutz entsprechend Festlegung im Maßnahmenplan ⁶	Betrag	Zahlungsweise
1.	<p>Erhöhung des Laubholzanteils:</p> <p><u>Variante a):</u> Schaffung zusätzlicher Flächen der LRT 9110 und 9130 im Vertragsgebiet durch zusätzliche aktive und kontinuierliche Verjüngung und Förderung heimischer Laubbaumarten, nach vom Waldbesitzer zu treffenden waldbaulichen Entscheidungen (z.B. Auszug oder Verzicht auf Nadelholzbeimischung, Umbau von Nadelholzbeständen, Voranbau etc.).</p> <p><u>Variante b):</u> Schaffung zusätzlicher Flächen der LRT 9110 und 9130 im Vertragsgebiet durch gezielte Maßnahmen auf konkret festgelegten Flächen (insbesondere Voranbau, Begründung von Laubholzkulturen nach Abtrieb).</p>	<p>200,- €/Hektar zusätzlicher Laubholzfläche und Jahr</p> <p>Abrechnung nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand, einschl. Kulturvorbereitung und -sicherung bis zum Periodenende.</p>	<p>Periodische Zahlung (30% nach Unterzeichnung des Maßnahmenplans, 70% nach Abnahme des Ergebnisberichts zum Monitoring) in der Regel nach fünf Jahren.</p> <p>Einmalzahlungen nach Abnahme der Kulturarbeiten. Der Aufwand für die Kultursicherung wird für 5 Jahre summiert und nach Abnahme ausgezahlt.</p>
2	<p>Nutzungsverzicht in Laubholzalbeständen (Bu > 120 Jahre, Ei > 180 Jahre) bei negativer Laubholzprognose Evtl. anfallendes Kalamitätsholz verbleibt als Totholz auf der Fläche</p>	<p>50.- €/Efm Buche 100.- €/Efm Eiche Grundlage ist die aktuelle Forsteinrichtungsplanung des Betriebes</p>	<p>Periodische Zahlung (30% nach Unterzeichnung des Maßnahmenplans, 70% nach Abnahme des Ergebnisberichts zum Monitoring) in der Regel nach fünf Jahren.</p>
3.	<p>Erhöhung des Totholzanteils: Verzicht auf die Nutzung von zwei Bäumen mit durchschnittlich je 2,5 m³ verwertbaren Holzes pro ha. Die Bäume sind markiert.</p>	<p>250,- €/Hektar Waldfläche mit vereinbartem Nutzungsverzicht</p>	<p>Einmalzahlung nach einvernehmlicher Auswahl und Markierung. Kontrolle im Zuge der nächsten Forsteinrichtung.</p>
4.	<p>Besondere Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz.</p>	<p>Abrechnung nach dem tatsächlich nachgewiesenen Aufwand.</p>	<p>Jeweils nach Abnahme der Maßnahme.</p>

⁶ Die Zahlung erfolgt nur, falls keine finanzielle Förderung nach einem anderen Programm gewährt wurde.